



# **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1858**

2609. Grenzrezeß zwischen dem Kurfürsten Joachim II. und dem Herzog  
Heinrich von Braunschweig - Lüneburg d. J. wegen Clueden, Zöbbenitz und  
dem Par, vom 28. September 1564.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

debebunt et quisque eorum debebit, ut ne hostium exercitui per ditiones suas in terras Prussiae vel alia Dominia nostra transeundi potestatem faciant. Quod si vero eorum vim viribus et facultatibus suis sustinere non potuerint, de eo nos successoresque nostros et celeriter praemonere et fideliter praecavere debebunt. Regni item nostri rationes omnes favore suo prosequantur, atque apud S. Romanum Imperium, quoties id necessitas postulare, autoritate sua promovebunt, ac ea item omnia, que fideles Vasalli et Beneficarii Principes Domino suo superiori debent, fideliter implere atque amanter praestare tenebuntur. Nos autem vicissim illos et successores eorum legitimos feudi heredes, gratia et favore nostro Regio complecti pollicemur, idemque pro successoribus nostris Poloniae Regibus promittimus. In quorum omnium et singulorum praemissorum fidem firmissime et evidentius testimonium, praesentes manu nostra subscripsimus et sigillum maius nostrum infra est appensum. Datum Petricoviae in Conventu Regni nostri generali, tercia quinta post Dominicam Invocavit proxima in quadragesima, die vero quarta mensis Martii, Anno Domini millesimo quingentesimo Sexagesimo tertio, Regni nostri trigesimo quarto anno.

Sigismundus Augustus, Rex,  
subscriptit.

König's Reichs-Archiv (B. V) Part. spec. Thl. III, S. 60 f. Nr. XXIX.

2609. Grenzreiß zwischen dem Kurfürsten Joachim II. und dem Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg d. J. wegen Klueden, Zöbbenitz und dem Par, vom 28. September 1564.

Zu wissen, als sich zwischen aller Schencken zu Flechtingen Vnterthanen vnd Einwohnern zu Klueden eines, dem Amte Calvorde Alvenschlebische vnd deselben Verwandten Bauers-Leuten zu Zöbbenitze anders theils allerhand nachbahrliche Irrungen, die Grentz vnd in derselbigen Holtzunge, Hut, Weide vnd Trifft, auch Pfandunge belangende, welche von beyden Partheyen mehr denn einmal an die hohe Obrigkeiten gebracht, erhalten, Dafs demnach dieselben durch den Durchl. Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Joachims, Marggrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürst etc., vnd denn Heinrichen des Jüngeren, zu Braunschweig vnd Lüneburg Hertzogen, vnser gnädigsten vnd gnädigen Herren, dazu sonderliche verordnete Räte vnd Commissarien, nemlich als wegen hochermeldetes Churfürsten Levin von der Schulenburg, Hauptmann der Alten Marcke; Andreas von Lüderitz auf Welfchleben, Heinrichen Goldbecken, Doctor vnd Hoffrathen, an statt Hochgedachtes Hertzogen Curdten von Schweicheldt, Erbmarschalck des Stiffts Hildensheim, Burkcharten



von Steinberg vnd Herr Ludolph, Doctoren vnd Vice-Cantzeleren, nach beschener allertheil Befichtigung, eingenommen Bericht vnd nothwendiger Erkundigung mit ihren der Partt Vorwillen vnd Bewilligung auf den bey ihnen tragenden Chur- vnd Fürstl. vollkommenen Gewalt vnd hernach gesetzter Gestalt gründlichen gegen einander ausgeföhnet vnd vertragen. Dafs wohl-ermelte Haupt-Leuthe vnd Commissarien zwischen vorherührten Schencken vnd Amt Calvörde auch derselben Unterthanen ihre etwas weit von einander gezeigte Marckscheidung vnd Schneede, vnd deshalb erregte Zweispaltung also gemittelt vnd richtig gemacht, dafs auf einer Fährig oder Wohne daselbst sich drey Feldmarcken, als Dorst, denen von der Schulenburg, Heuftorff, zum Ertz-Bischöflichen Schlosse Alvenschleben, vnd Packewitze, allen Schencken zu Flechtingen gehörig, zusammen stossen vnd sich scheiden, immittel beyder Dörffer Grentz-Anzeigungen einen hohen Mahl-Hauffen vnd neben demselben andere mehr, auf drey Eiche-Bäume für lang den Pachwitzischen Horn, Eichen vnd Elfen Hegeholtz, auch daran gemachten Wiesen aufgeworffen, Eichen mit Creutzen an beyden Seiten behauen, vnd noch sonderlich mit ziemlichen Heuchfeln vnd Graben, welches zwischen den Dörffern Clueden vnd Zobbenitz die rechte Marck- vnd Feld-Scheidung hinführo vnd zukünftigen Zeiten dergestalt halten soll, Das alles, was Aeckern, Wiefewachs, Eichen, Elfen vnd anderen Holtze von itzo aufgeworffenen Mahl-Hauffen, geschalmeten vnd erhobenen Eiche-Bäumen nach Packwitzte wert belegen, Brandenburgisch den Schencken vnd ihren Unterthanen zu Clueden, was nach dem Zobbenitz vnd Calvörde über die Aufworffe Hügel befunden, Braunschweigisch mit allen Gericht, Hoheit vnd Recht dem Amt Calvörde vnd Dero Verwandten zu Zobbenitz zu eigen zugeleget vnd eingeleibet feyn soll.

Wann aber die Rechte noch die Partheyen über die benandte Mahl-Hauffen vnd Bäume für lang dem Holtze vnd Wiesen her weiter bis zu Ende der Grentz, wegen des Wassers vnd Gemarick dismal zu Fusse oder Pferden nicht kommen, vnd also dieselben Gebrechen durchaus vormahlen mögen, ist mit der Teile Beliebung abgeredt vnd behandelt, dafs zu Winter-Zeiten durch den Inhaber des Hauses Calvörde vnd Schencken, derselben Voigte, oder wer von ihnen sonsten dazu verordnet, von den letzten beworffenen zum Ende der Wiesen für lang dem gehegten Elsholtze stehende vnd mit Creutzen geschalmeten kleinen Eich-Bäume an, hinter itzo berührten Eichen vnd Elfen-Holtz, (welches den Cluedischen zusamt darinnen belegenen Wiesen vereigenthümet) was zwischen beyderseits angegebenen Grentz betroffen, gemittelt von einander gegangen vnd in zwo gleiche Teile gelegt vnd gesetzt, vnd der eine den zu Clueden, die andere Helffte dem Amt vnd Einwohnern zu Zobbenitz zugeeignet, vnd dadurch solcher längst angestandener Streit der Grentz vnd derselben anhängige Mangel dermaleins richtig gemacht worden.

Würden sich aber oft-gedachte Partheyen in solchen Mittel oder austheilen von den letzten Mahl-Baum hinter vnd zu ende des Hege-Holtzes gütlichen nicht vergleichen können, soll ihnen frey stehen, bey hochermeldeten Chur-Fürsten zu Brandenburg



vnd Hertzogen zu Braunschweig um anderweit ihrer Chur- vnd Fürstl. Gnaden Rechte, Verordnung vnd Zufambdeshaltung anzuhalten, vnd dann bis zu endlicher Vergleichung gütlichen oder rechtlichen Austrag desselben unentschieden Orts mit Holtzhütung vnd Trift zu gleichen Theilen für dem andern ungehindert zu gebrauchen haben. Jedoch sollen der Schencken Unterthanen zu Clueden die Wiesen auch in den noch ungetheilten Orth itzo vnd nach der bewilligten vnd angenommenen zu Winterszeiten gleichmäsigern Austheilung wie zuvor unverrücket behalten vnd nach besten ihren Vortheilen zu genießen. Vnd haben ihnen die Partheyen zu Verhütung künftiges Unraths vnd Wiederwillens, das ein jeder auf seinen zugeeigneten Marckscheidt oder Schneede mit Holtzen, Huete, Weyde vnd Trift bleibe. Das ander bey Vermeidung Auspfandens, damit es dennoch so genaue, das andere dadurch zugefahren nicht gehalten werden, von allen Theilen gefallen lassen, mögen auch zu ihrer Gelegenheit mehr Aufwürffe oder Hügel den vorigen gleich machen vnd einen Graben durchziehen, dazu sie beyderseits beruffen vnd erfordert werden, eins vor den anderen aber zu beginnen mit nichten Macht haben soll. Es ist auch von obgemeldeten Chur- vnd Fürstl. Räten bewilliget vnd abgeredt, das vorgedachte gemachte vnd künftig Aufwürffe vnd Hügel alle zehen Jar durch beyde Dorfschafften Clueden vnd Zobbenitz zugleich wiederum angeräumet vnd erneuret werden sollen.

Nachdem dann auch die Chur- vnd Fürstl. Räte berichtet, das Feldmarcke Heustorff zum Hause Alvensleben vnd Zobbenitz mit vnd zum Halb-Gerichte gehörig, vnd also im Ertz-Stift Magdeburg belegen vnd vom Ertz-Bischofflichen Magdeburgischen Räten niemand auf itziger Handlung sich gestellet, soll solche Vormahlung dem Hause Alvensleben, noch Ertz-Bischoffen, vnsern gnädigsten Herren, so weit der Acker sich erstreckt, zu keinen Nachtheil gereichen, noch hierinnen vorgegriffen, besonder auf seiner Fürstl. Gnaden oder derselben Amtmann zu Alvensleben Ratification gestalt sein. Gleichergestalt hat itziger Zeit keine Vergleichung zwischen den Zobbenitzern vnd Cluedischen des Hagens halber, an Zobbenitz belegen, vnd die von Clueden zum Packwitzer Felde eins Theils mit angezogen, weil es Halb-Gericht ins Ertz-Stift Magdeburg vnd Hertzogthum Braunschweig gehören soll, nicht vorgenommen werden können.

Derowegen solche Hinlegung auf hochgedachtes Churfürsten vnd Hertzogen zu Braunschweig vnd Ertz-Bischoff zu Magdeburg ferner Verordnung eingestellet. Sollen vnd wollen oben benandte Partheyen hierdurch zu Grunde entschieden, ausgeföhnet vnd vertragen seyn, auch bleiben, wie obstehet, bey der Herrschafft Straffe friedlichen verhalten vnd nachbahrlich erzeigen. Des zu Urkundt ist dieser Recess gezwweifacht abgeschrieben, mit wohlermelte Räte angebohren vnd gewöhnlichen Pettschafften besiegelt. Geschehen zu Clueden, am Donnerstage nach Matthäi Apostoli, im tausent fünfthundert vnd vier vnd sechzigsten Jahre.